Prozesskosten-bzw. Verfahrenskostenhilfe

Für das Verfahren soll die Gewährung von Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfe beantragt werden. Insoweit bin ich darauf hingewiesen worden, dass

die Gewährung von Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfe

- die Durchführung eines entsprechenden Prüfungsverfahrens voraussetzt, in dessen Verlauf bereits Gebühren zu meinen Lasten entstehen können
- eine vorläufige, nicht notwendig auch endgültige Befreiung von entstehenden Kosten und Gebühren darstellt
- vom Gericht u.U. auch nur eingeschränkt gewährt werden kann und die insoweit nicht von der Staatskasse übernommenen Gebührenanteile von mir selbst zu tragen sind
- widerrufen werden kann, wenn sich die Unrichtigkeit der von mir gemachten Angaben zu meinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen herausstellt
- bis zum Ablauf von 48 Monaten nach der Bewilligung in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht neu überprüft werden kann und die insoweit anfallende Korrespondenz nicht notwendig über die Anwaltskanzlei läuft
- keinen Einfluss auf meine etwaige Verpflichtung zur Erstattung von dem Gegner entstandenen Kosten hat
- sich nicht auf die Durchführung etwa erforderlich werdender PKH/VKH-Rechtsmittel bezieht, sondern die insoweit entstehenden Gebühren von mir selbst gezahlt werden müssen
- die Folge hat, dass bei wesentlicher Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder Änderung der Anschrift dies dem Gericht von mir selbst unverzüglich mitzuteilen ist
- das Gericht die Bewilligung der Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe aufheben kann, wenn meine Mitteilungspflicht absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit von mir verletzt wird.

	von mir verletzt wird.	spriterie absterietieri oder	ado grober riderio
••••••	, den		
Jnter	erschrift		